

das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, hinreichend verdächtig ist.

(2) In diesem Falle sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

§ 129

Vollziehung und Wirkung der Vermögensbeschlag- nahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie erfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 120 Abs. 3 entsprechend.

(3) Gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen ist nach der Bekanntmachung der Beschlagnahme ausgeschlossen.

§ 130

Verwalter

Für die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens gilt § 124 entsprechend.

§ 131

Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.